

# **Satzung des Inklusionsbeirates für Menschen mit Behinderung**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und des § 13 des Gesetzes des Landes NRW zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen BGG NRW) vom 11.12.2003, hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Rat und Verwaltung der Stadt Erftstadt sind im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“, die am 26.3.2009 für Deutschland in Kraft getreten ist, sowie im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erftstadt gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und die Hindernisse zu einer gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung zu beseitigen. Ziel ist die Entwicklung der Stadt Erftstadt zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt.

### **§ 2**

#### **Beteiligung der Menschen mit Behinderung**

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl dieser Menschen mitzuwirken, wird ein Inklusionsbeirat für die Belange für Menschen mit Behinderung (im Folgenden „Inklusionsbeirat“ genannt) eingerichtet. Im Inklusionsbeirat sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind, zu beraten und abzustimmen.

(2) Der Inklusionsbeirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderung auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und der daraus folgenden Gesetze und Bestimmungen gegenüber dem Rat, den Ausschüssen, der Verwaltung sowie der Öffentlichkeit.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Inklusionsbeirates**

Der Inklusionsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Er ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erftstadt.
- Er achtet auf die Wahrung und Umsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere bei

- a) der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung,
  - b) der Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
  - c) der Überwachung der Einhaltung der Maßgaben der UN Behindertenrechtskonvention sowie der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- Er informiert über die Gesetzeslage, gibt Hinweise für die Praxis, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Gesellschaft und Beruf auf.
  - Er gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung mit.
  - Er koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene.
  - Er nimmt Stellung zu geplanten Vorhaben der Stadt Erfstadt gegenüber der Verwaltung, dem Rat und seinen Ausschüssen, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung geht.
  - Er legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen Bericht vor. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält er einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro.

#### **§ 4**

#### **Informationsrecht und Befugnisse**

(1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Erfstadt berühren, ist der Inklusionsbeirat rechtzeitig zu informieren.

#### **§ 5**

#### **Mitglieder**

1. Dem Inklusionsbeirat gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der in Erfstadt tätigen Einrichtungen, Verbände und Selbsthilfegruppen für Behinderte, Sportvereine, Kirchengemeinden sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern zusammen, die selbst eine Behinderung haben oder für einen Behinderten sprechen, der sich selbst nicht artikulieren kann, oder die einen starken Bezug zur Behindertenarbeit haben.
2. Als Mitglied im Inklusionsbeirat kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und seinen Wohnsitz in Erfstadt hat.
3. Von der Stadtverwaltung wird als beratendes Mitglied der/die Behindertenbeauftragte entsandt. Weitere Mitarbeitende der Verwaltung nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Inklusionsbeirats teil.
4. Der Inklusionsbeirat kann weitere Personen zu Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
5. Die stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder werden vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.

## **§ 6 Sitzungen**

- 1) Zur konstituierenden Sitzung des Inklusionsbeirates lädt die/der Bürgermeister/in ein. Die Sitzung hat innerhalb von 90 Tagen nach der Kommunalwahl stattzufinden. Die/der Bürgermeister/in leitet die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.
- 2) Betreuerinnen und Betreuer von Mitgliedern des Inklusionsbeirates können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

## **§ 7 Ausscheiden, Nachrücken**

- 1) Die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall einer der unter § 5 genannten Voraussetzungen.
- 2) Scheidet ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied aus, so wählt der Rat aufgrund eines Vorschlages derjenigen Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

## **§ 8 Vorsitz und Geschäftsordnung**

Der Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung. Der Inklusionsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Mitwirkung in den Ausschüssen**

Der Inklusionsbeirat hat die Möglichkeit, eine Vertretung in die Fachausschüsse für die Aufgabenbereiche Soziales, öffentliche Sicherheit, sowie Planung, Verkehr und Immobilienwirtschaft, Sport, Jugendhilfe und Schulen, Kultur und Partnerschaften sowie Straßen zu entsenden.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Der Inklusionsbeirat führt seine Geschäfte selbst. Die Geschäftsführung wird vom Amt für Jugend, Familie und Soziales in sachlicher und personeller Hinsicht unterstützt.

## **§ 11 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten entsprechend § 12 der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt aufgrund der Regelung für sachkundige Bürger zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des ehrenamtlichen Inklusionsbeirates eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sind verpflichtet über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Die Grundsätze des Datenschutzes finden Beachtung.

## **§13 Schlussbestimmung**

Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Inklusionsbeirat kann Änderungen vorschlagen. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 2. Änderung der Satzung des Inklusionsbeirates der Stadt Erftstadt zum xxxxxxxx wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den

(Weitzel)  
Bürgermeisterin